

Parzelscheitelung

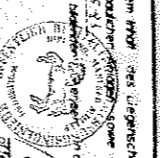
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Parzellengrenzen mit Vermessung
- Bauergrenze
- Schutzpflanzung (siehe technische Festsetzung)
- Zu- und Abgangs sowie Zu- und Abfahrtsverbot
- Allgemeines Volksgelände
- Gemarkungsnummer
- Grundflächenzahl
- Zulässige Zahl der Vollgeschosse
- offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig

Tafeliche Festsetzungen

1. Die Schutzpflanzungen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauVG mit 20-30 Meter hohen Bäumen und Sträuchern auf 100 cm vom jeweiligen Grundrisskanteninneren anzulegen und zu unterhalten. Es sind möglichst Bäume und Sträucher der nachfolgenden Art zu pflanzen:
 Vogelbeere
 Hainbuche
 Sanddorn
 Weißdorn
 Haselnuss
 Sanddorn
 Eberesche
 Stieleiche
 Wildrose
2. Die Mindestgröße der Baumgrundstücke beträgt 700 qm
3. In diesem Flächennutzungsplan ist die Errichtung der nachfolgenden Betriebe unzulässig: 1) Betriebe des Zehrerbergungsgewerbes (§ 4 Nr. 3 Nr. 4 BauNVO)
 2) Gartenbaubetriebe (§ 4 Nr. 3 Nr. 5 BauNVO)
 3) Tankstellen (§ 4 Nr. 3 Nr. 6 BauNVO)
 4) Ställe für gewerbliche Kleinrinderhaltung als Zubehör zu Kleinbetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben
4. Höhenlage der Gebäude Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 30 m über Fahrbahnmitte

Erweiterung des Erwerbs

Die Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Ausweisung der ... Änderung ...



Der Entwurf der ... Änderung des Bebauungsplans wurde ...

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Änderung gemäß § 9a1 Bundesbaugesetz des Bebauungsplanes "Erster Briesen"-2. Änderung und Erweiterung ...

Behauungsplan "Erster Briesen"
-2. Änderung und Erweiterung-
-1 vereinfachte Änderung gemäß §13 BauG-

Gemeinde Ehrda-Lessien
 Landkreis Gifhorn
 Maßstab 1:1000
 Flur 21